

Verbraucherrecht – Zugrunde liegende EU-Richtlinien

- §§ 305 ff., 310 III BGB: KlauselRL 93/13/EWG
- §§ 241a, 312-312I, 355-361 BGB: Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU; Finanzdienstleistungs-FernabsatzRL 2002/65/EG; Omnibus-RL 2019/2162/EU u.a.
- §§ 327 ff. BGB: Digitale-Inhalte-RL 2019/770/EU (vollharmonisierend)
- § 312g: Art. 10, 11 E-Commerce-RL 2000/31/EG
- §§ 434 ff., 474 ff. BGB: WarenkaufRL 2019/771/EU (vollharmonisierend)
- §§ 481 ff. BGB: TimesharingRL 2008/122/EG (vollharmonisierend)
- §§ 491 ff. BGB: VerbraucherkreditRL 2008/48/EG (vollharmonisierend)
- §§ 651a ff. BGB: PauschalreiseRL 2015/3202/EU
- UKlaG: UnterlassungsklagenRL 2009/22/EG, demnächst abgelöst durch VDuG (im Gesetzgebungsverfahren): VerbandsklageRL (EU) 2020/1828
- ProdHaftG: ProdukthaftungsRL 85/374/EWG (Reformvorschlag der Kommission liegt vor)

Exkurs: Europäisches Privatrecht

- Deutsches Privatrecht steht seit Jahrzehnten unter dem Einfluss des Europarechts
- Europarecht ist höherrangige Rechtsordnung, die – kraft Verweisung in Art. 23 GG – sogar über dem Verfassungsrecht steht
- Unterscheidung Primärrecht – Sekundärrecht:
 - Primärrecht = EUV, AEUV, Protokolle, ... => völkerrechtliche Verträge zwischen den Mitgliedstaaten, die z.T. Privaten subjektive Rechte verleihen
 - Sekundärrecht = Rechtsakte der EU-Organe (i.d.R. Parlament und Rat), d.h. europäisch gesetztes Recht
 - Verordnungen: Unmittelbar (d.h. auch zwischen Privaten) in ganz Europa geltendes Recht, z.B. FluggastrechteVO => Anwendung der VO durch deutsche Gerichte, wie BGB o.ä.
 - Richtlinien: Vorgaben für die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten, in ihrer Rechtsordnung bestimmte Regelungen einzuführen => Angewendet wird das nationale Umsetzungsgesetz, nicht die Richtlinie! (z.B. Warenkauf-RL als Hintergrund für §§ 433 ff., 474 ff. BGB)

Exkurs: Richtlinien (Art. 288 AEUV): Details

- Art. 288 AEUV => Richtlinien sind an die Mitgliedstaaten gerichtet
 - Nicht unmittelbar zwischen Bürgern anwendbar => zwischen diesen gilt nur mitgliedstaatliches Recht (BGB)
- Pflicht der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihrer Rechtsordnung nach den Vorgaben der Richtlinien
 - Richtlinien sind gem. Art. 288 III AEUV hinsichtlich ihres Ziels verbindlich; bei der Wahl von Form und Mitteln der Umsetzung sind die Mitgliedstaaten frei
 - „Ziel“ = Sachverhalt-Ergebnis-Relation, d.h. ein von der Richtlinie erfasster Fall muss von den Gerichten so entschieden werden, wie die Richtlinie es vorgibt
 - „Form und Mittel“ = Gesetzeswortlaut, äußeres und inneres System, Terminologie, d.h. die Mitgliedstaaten entscheiden, mit welcher Formulierung und in welchem Gesetz das Ergebnis erreicht wird
- Adressat der Umsetzungspflicht: Alle mitgliedstaatlichen Organe
 - Primär Gesetzgeber (auch Verordnungsgeber etc.): Transparente Umsetzung durch explizite Rechtsnormen (Verlassen auf Generalklauseln genügt nicht)
 - Aber auch Rechtsprechung => Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung bzw. Rechtsfortbildung, wo der Gesetzgeber noch nicht oder nicht hinreichend tätig war

Richtlinienkonforme Auslegung und Rechtsfortbildung

- Ausgangspunkt: Pflicht der Rechtsprechung zur richtlinienkonformen Auslegung
 - „Interpretatorische Vorrangregel“ => Aus verschiedenen vertretbaren Auslegungen muss diejenige gewählt werden, die das richtlinienkonforme Ergebnis erzielt
 - Grenze: Möglichkeiten der jeweiligen nationalen Methodenlehre
 - Auslegung in diesem Sinne umfasst Rechtsfortbildung, *soweit national zulässig*
 - Keine unionsrechtliche Pflicht zur Rechtsfortbildung contra legem, wenn national unzulässig
 - Aber „Kunstgriff“ des BGH:

Wenn der Gesetzgeber „eigentlich“ die Richtlinie umsetzen wollte („abstrakter Umsetzungswille“), aber die zukünftige Auslegung der RL durch den EuGH falsch prognostiziert hat und deswegen eine konkrete Regelung erlassen hat, die später vom EuGH als richtlinienwidrig angesehen wird, liegt eine planwidrige Regelungslücke vor => Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung ist praktisch grenzenlos zulässig! (BGHZ 150, 248 [Heininger]; 179, 27 [Quelle]; 192, 148 [Weber/Putz]; BGH NJW 2014, 2646)
- Praktischer Effekt:
 - Quasi-horizontale Wirkung der Richtlinie zwischen Privaten (trotz nomineller Anwendung des BGB)
 - Problematisch: Vertrauensschutz der Bürger => Keine Verlässlichkeit des nationalen Gesetzestextes mehr, da im Zweifel die Richtlinie vorgeht

Exkurs: Mindest- und Vollharmonisierung

- Begriffliche Unterscheidung:
 - Mindestharmonisierung = Mitgliedstaaten dürfen bei der Umsetzung über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen (z.B. zugunsten von Verbrauchern, Arbeitnehmern, Gesellschaftern, ...)
 - Vollharmonisierung = Richtlinie bildet in ihrem Anwendungsbereich zugleich Ober- und Untergrenze des mitgliedstaatlichen Rechts
 - Mittlerweile die hauptsächlich gewählte Art der Richtliniengesetzgebung
- Beispiele für Mindestharmonisierung:
Klauselrichtlinie, (früher noch Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, heute ersetzt durch Warenkaufrichtlinie s.u.)
- Beispiele für Vollharmonisierung:
Produkthaftungsrichtlinie, Verbraucherkreditrichtlinie, Timesharing-Richtlinie,
- Heute meist: „Targeted Harmonization“ => Vollharmonisierung mit punktuellen Öffnungsklauseln
z.B. Verbraucherrechterichtlinie, Digitale-Inhalte Richtlinie, Warenkaufrichtlinie

Exkurs: Überschießende Umsetzung I

- Begriff der überschießenden Umsetzung (i.w.S.): Mitgliedstaat geht im Rahmen der Umsetzung einer Richtlinie über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus
- „Erweiternde Umsetzung“ („extensiv überschießende Umsetzung“, „überschießende Umsetzung i.e.S.“):
 - Mitgliedstaat erstreckt die Umsetzungsvorschriften auf Fälle *außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie* (sog. Hybridnormen)
 - Beispiel: §§ 433 ff. BGB => Gewährleistungsrecht der Warenkaufrichtlinie gilt auch für Kaufverträge unter Unternehmern
 - Zulässig bei mindest- und vollharmonisierenden Richtlinien (unionsrechtlich nicht geregelter Bereich)
- „Modifizierende Umsetzung“ („intensiv überschießende Umsetzung“, „inhaltliche Übererfüllung“):
 - Mitgliedstaat schafft *im Anwendungsbereich der Richtlinie* Regelungen, die zugunsten einer Partei ein höheres Schutzniveau vorsehen
 - Beispiel: § 437 Nr. 3 BGB => Käufer einer mangelhaften Sache hat Schadensersatzansprüche (nicht in Warenkaufrichtlinie vorgesehen)
 - Nur zulässig bei mindestharmonisierenden Richtlinien oder bei ausdrücklichen Öffnungsklauseln (vgl. z.B. Art. 3 VI Warenkauf-RL)